

Einfriedungen und Bepflanzungen entlang von Strassen

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie des Unterhaltes entlang von Strassen und Trottoirs gelten folgende Gesetzesbestimmungen:

Art. 69 Abs. 4 Strassengesetz:

Neue sichtbehindernde Einfriedungen entlang von öffentlichen Strassen dürfen ohne Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde die Höhe von 1.20 m nicht übersteigen; an unübersichtlichen Strassenstellen sowie an Kreuzungen und Einmündungen dürfen sie die Strassenfahrbahn um höchstens 80 cm überragen.

Art. 70 Abs. 1 Strassengesetz:

Ausserorts haben Bäume einen Abstand von sechs Metern und Sträucher einen solchen von vier Metern vom Rand der Strassenfahrbahn aufzuweisen.

Art. 70 Abs. 5 Strassengesetz:

Das Lichtraumprofil der Strasse ist beidseitig auf eine Höhe von 2.5 Metern über Trottoirs und 4.5 Metern über der Strassenfahrbahn und, wenn die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigt wird, bis auf Lampenhöhe von einhängenden Ästen freizuhalten; unterlässt der Eigentümer oder Besitzer das rechtzeitige Zurückschneiden, so hat auf dessen Kosten das Strassenbauorgan diese Arbeit anzuordnen.

Für Innerortsstrecken gelten die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch:

Art. 88 EG zum ZGB:

Für Bäume und Sträucher, die der Grundeigentümer pflanzt oder aufwachsen lässt, muss der Grenzabstand mindestens betragen:

1. einzelne Zwergbäume und Sträucher, die nicht höher als 5 Meter wachsen: 2 m;
2. einzelne Zwergbäume und Sträucher, die nicht höher als 3 Meter gezogen werden: 0.50 m;
3. alle übrigen Bäume und Sträucher: 4 m.

Art. 90 Abs. 2 EG zum ZGB

Auf öffentliche Strassen fallende Früchte gehören dem Eigentümer des Baumes; er ist verpflichtet, die überragenden Äste auf Verlangen der zuständigen Behörde derart zu schneiden, dass der Freiraum über der Strasse 5 m beträgt.

Damit die Verkehrssicherheit sowie der Unterhalt entlang von Strassen und Trottoirs gewährleistet werden kann, bitten wir die betroffenen Anstösser/innen, Ihre Bäume, Sträucher und Lebhäge entlang von Strassen und Trottoirs regelmässige zurückschneiden.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung (Tel. 041 624 46 23).

Gemeindebauamt